

Gemeinderat	<input checked="" type="checkbox"/>		Tabarz, den 11.09.2015
Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>		Vorlagen-Nr.: HFA -2015-033
Tourismusausschuss	<input type="checkbox"/>		AZ: DOR/023.13; 022.3 / Ident-Nr.: 043652
BESCHLUSSVORLAGE		öffentlich: <input checked="" type="checkbox"/> nicht öffentlich: <input type="checkbox"/>	TOP-Nr.: 10.
Betreff: Neufassung der Kurbeitragssatzung der Gemeinde Tabarz zum 01.01.2016			
Beschlussvorschlag:			
<input type="checkbox"/> Der Haupt- und Finanzausschuss spricht folgende abweichende Empfehlung aus – siehe Ergänzung zu Top <input type="checkbox"/> Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt folgende Empfehlung an den Gemeinderat: <input checked="" type="checkbox"/> Der Gemeinderat beschließt:			
Der der Beschlussvorlage angehängten Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages der Gemeinde Tabarz (Kurbeitragssatzung) wird zugestimmt.			
Der Gemeinderat beschließt folgende Abweichungen vom Verwaltungsvorschlag:			
<u>Beschlussergebnis</u>			
Anwesend:	JA:	NEIN:	ENTHALTUNGEN:
Auflagen und sonstige Bemerkungen: Aufgrund des § 38 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) waren Mitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.			
<u>Bearbeitungsfolge</u>			
<u>Begründung:</u>			
Bürgermeister und Gemeinderat haben sich darauf verständigt, die Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages der Gemeinde Tabarz (Kurbeitragssatzung) neu zu fassen.			
Die anzuwendenden Normen sind ausschließlich dem Thüringer Landesrecht, hier § 9 ThürKAG „Kurbeitrag“, zu entnehmen – landesrechtliche (aktuelle) Rechtsprechung ist kaum existent. Die Kommentierung im einschlägigen Kommentar, Oehler/Kudzielka/Zimmermann/Meisel, Thüringer Kommunalabgabengesetz, Loseblatt, umfasst zu § 9 ThürKAG lediglich 10 Seiten.			
Für die Prüfung musste daher in der Mehrzahl auf Rechtsprechung anderer Bundesländer zurückgegriffen werden, mit dem Problem, dass nicht vollständig absehbar ist, ob die Thüringer Gerichte zu den landesrechtlichen Regelungen des ThürKAG identisch urteilen. Die richterliche Beurteilung in einem möglichen Normenkontrollverfahren durch das Thüringer OVG bzw. in Klageverfahren gegen erlassene Bescheide ist daher nicht eindeutig abzusehen. Es bleibt damit ein gewisses Risiko bestehen.			
Als Grundlage der Erarbeitung wurde die Mustersatzung des Thüringer Gemeinde- und Städtebundes herangezogen. Diese wurde aufgrund einschlägiger Entscheidung überarbeitet und als Empfehlung hiermit vorgelegt.			
Kosten: ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	Mittel stehen zur Verfügung: ja <input type="checkbox"/> HH Jahr 2015 nein <input type="checkbox"/> (siehe Stellungnahme Kämmerei)	Haushaltsstelle:	
Eingereicht durch: Herr Ortmann	Datum: 11.09.2015	Amtsleiter:	
<u>Stellungnahme der Kämmerei:</u>			
Datum: 11.09.2015	 Ortmann - Bürgermeister		
<u>Beratungsfolge</u>			
<u>Gremium</u>			<u>Sitzungstermin</u>
1. Haupt- und Finanzausschuss			17.09.2015
2. Gemeinderat			21.09.2015